Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 30 — 1922

Sonnabend, den 22. April — Siebzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 9,00 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 1,25 Mk. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Verwendung von Speisekartoffeln zu Saatzwecken.

Es wird mir mitgeteilt, daß versucht wird, die festgesetzten Richtpreise für Kartoffeln dadurch zu umgehen, daß solche als Saatkartoffeln, obwohl es nur Speisekartoffeln in Wirklichkeit sind, zu sehr hohen Preisen gehandelt werden.

Der Herr Oberpräsident, Provinzialpreisprüfungsstelle, teilt mit, daß er auf dem Standpunkt stehe, daß Saatkartoffeln lediglich in Frage kommen, wenn sie von der Landwirtschaftskammer als solche anerkannt sind.

Nach den Bestimmungen im Jahre 1921 über die Anerkennung von Saatgut von der Landwirtschaftskammer müssen Frachtbriefe anerkannter Saaten im Nachbau den Vermerk tragen: „Im eigenen Betriebe planmäßig gebaut". Zwecks Tarifermäßigung müssen diese Frachtbriefe mit dem Stempel der Landwirtschaftskammer versehen werden, wodurch diese Anerkennung beglaubigt würde.

Es werden deshalb Versuche, Speisekartoffeln als Saatkartoffeln in den Verkehr zu bringen, als Wucher betrachtet und strafrechtlich verfolgt.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden und die Beamten der Landjägerei, auch hierauf ihr Augenmerk zu richten.

Belgard, den 27. Februar 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Frhr. von Herzenberg, Regierungsrat.

In meinem Runderlaß vom 22. v. Mts. — P. Nr. 280 — hatte ich Anweisung erteilt, Versuche der Erzeuger, Speisekartoffeln als Saatkartoffeln in den Verkehr zu bringen, als Wucher zu betrachten und strafrechtlich zu verfolgen.

Die strikte Befolgung dieser Anordnung würde aber, wie inzwischen nachgewiesen, die volle Eindeckung der Bedarfsgebiete mit Saatgut in Frage stellen, da neben den von der Landwirtschaftskammer anerkannten Saatkartoffeln auch vielfach gesunde sortierte Speisekartoffeln in großem Umfange zur Saat verwendet werden.

Ich sehe mich daher veranlaßt, meinen Eingangs erwähnten Runderlaß dahin abzuändern, daß die Bezeichnung von nicht anerkanntem Saatgut als Saatkartoffeln nur dann zu einem Vorgehen wegen Wuchers Veranlassung geben kann, wenn die so bezeichneten Kartoffeln unsortiert bezw. von Krankheiten befallen sind.

Der Verband deutscher Kartoffelinteressenten e. V. Berlin, und der Verband der pommerschen Kartoffelhändler hat sich bereit erklärt, den reellen Kartoffelhändlern der Provinz die Beifügung eines auf der Rückseite der Frachtbriefe aufzuklebenden Gutachtens eines beeidigten Sachverständigen über die Qualifikation der Sendung als Speisekartoffeln anzuempfehlen. Eine Liste der von den Verbänden als zuverlässig erachteten Sachverständigen werde ich demnächst übermitteln. Das Vorhandensein eines solchen Sachverständigengutachtens soll die Kontrollbeamten nicht der selbständigen Prüfung der als Saatkartoffeln bezeichneten Sendungen entheben, wird aber die Prüfung der Merkmale erleichtern und in gewissem Grade als Garantie für eine nichtmißbräuchliche Anwendung der Bezeichnung als Saatkartoffeln gewähren können.

Saatkartoffelsendungen ohne beigefügtes Gutachten eines in der Liste enthaltenen Sachverständigen oder ohne Gutachten überhaupt sind einer besonders scharfen Kontrolle zu unterwerfen. Bei diesem Vorgehen wird es sich nicht vermeiden lassen, daß hin und wieder eine als Saatkartoffeln bezeichnete Sendung am Bestimmungsort od r auf dem Wege dorthin zu Speisezwecken verwendet wird. Dies Bedenken muß aber vor der Notwendigkeit der Versorgung großer Gebiete mit dem erforderlichen Saatgut, zu dessen Deckung allein die von der Landwirtschaftskammer anerkannten Saatkartoffeln nicht ausreichen, zurücktreten.

Stettin, den 17. März 1922.

Der Oberpräsident.
Provinzialpreisprüfungsstelle.

Veröffentlicht.

Meine Bekanntmachung vom 27. Februar 1922 bezüglich Kartoffelpreise ändert sich in obigem Sinne.

Belgard, den 28. März 1922

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungsrat.

Der Herr Oberpräsident in Stettin hat mir jetzt die Liste der von dem Verbande deutscher Kartoffelinteressenten e. V, Zweigverein für Pommern in Stettin namhaft gemachten und öffentlich angestellten und beeidigten Sachverständigen für Kartoffeln übersandt. **Für den Kreis Belgard** sind die Kartoffelhändler

Herr Ernst Meyer—Belgard und
Herr Hermann Ziemer—Polzin

namhaft gemacht.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Beamten der Landjägerei mache ich auf die vorstehenden Bestimmungen besonders aufmerksam.

Belgard, den 18. April 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses und der Preisprüfungsstelle.
J. V.: Dr. Janzen, Regierungs-Assessor.

Polizeiverordnung über Arbeitsnachweise.

Auf Grund der §§ 22 und 23 der Verordnung über Arbeitsnachweise vom 12. September 1919 (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 268 ff.) in Verbindung mit §§ 6, 12 und 13 des Gesetzes über die

Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) und mit §§ 137 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Köslin nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Alle Arbeitgeber, einschließlich der Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, ihre offenen Stellen unter genauer Angabe der Arbeitsvertragsbedingungen dem zuständigen kommunalen Arbeitsnachweis anzumelden.

§ 2. Hat ein Arbeitgeber eine als offen angemeldete Stelle wieder besetzt, so hat er dies dem zuständigen kommunalen Arbeitsnachweis binnen 24 Stunden anzuzeigen.

§ 3. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. für jeden Einzelfall bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1922 in Kraft.

Gleichzeitig erlischt meine Anordnung über Arbeitsnachweise vom 4. September 1919 (ABl. S. 167) / 16. Juli 1920 (ABl. S. 151).

Köslin, den 31. März 1922.

Der Regierungspräsident

Veröffentlicht.

Belgard, den 13. April 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Sofort!

Betrifft: Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues.

Die in den allgemeinen Verfügungen vom 25. November 1921 — F. M. K. V. 2. 1059, M f. V. II. 13. 1561 — und vom 9. Januar 1922 — F. M. K. V. 2. 20, M. f. V. II. 13. 30 — enthaltenen Vorschriften (Abschnitt I bis VII) zur Ausführung der Verordnung vom 22. November 1921 werden nachstehend fortgesetzt:

VIII. Niederschlagung nicht beitreibbarer Abgabebeträge.

1) Die Katasterämter sind durch Erlaß vom 31. Dezember 1921 — F. M. K. V. 2. 1022, M. f. V. II. 13. 1671 — namens des Staatsministeriums ermächtigt, die von den Nutzungsberechtigten dem Zahlungspflichtigen zu erstattenden Beträge niederzuschlagen, wenn die Zwangsbeitreibung (VII, 4 letzter Satz) erfolglos verläuft.

2) Die nicht beitreibbaren Abgabebeträge sind durch die Hebestelle in Ausfallslisten zusammenzustellen, die spätestens 14 Tage vor Ablauf jedes Vierteljahres dem Katasteramte zur Festsetzung und Niederschlagung der ausgefallenen Beträge einzureichen sind. Den Ausfallslisten sind die erforderlichen Unterlagen (Auszug aus dem Restverzeichnis, Pfändungsprotokolle, Versteigerungsprotokolle usw.) über die versuchte aber erfolglose Zwangsbeitreibung beizufügen.

3) Die niedergeschlagenen Beträge sind in der beim Katasteramte geführten Kontrolle (VII, 10) unter einer besonderen Abteilung einzeln nachzuweisen. Die Belege sind zu sammeln und auf Anfordern an die rechnungslegende Kasse abzugeben.

IX. Abschluß der Hauptübersichten usw.

1) Am Schlusse des Rechnungsjahres 1921 sind in den nach III, 14 vorbereiteten Hauptübersichten alle bis dahin festgestellten Zu- und Abgänge — wie unter IV, 19 bereits angeordnet — nachzuweisen.

2) In den neu herzurichtenden Spalten 5 und 6 sind für jeden Gemeinde- (Guts-) Bezirk in je einer Summe die „erstatteten" (VII, 10 Abs. 2) und „niedergeschlagenen" (VIII, 3) Beträge anzugeben. In Spalte 7 ist alsdann „der berichtigte, für 1921 zur Hebung gestellte" Abgabebetrag (Spalte 7 = 1/2 Spalte plus Spalte 4 — Sp. 5 — Sp. 6) zu bilden. Die Erstattungen sind durch die Kassen durch Absetzung von Einnahmen nachzuweisen.

3) Die gestundeten Beträge sind in der nach VII, 10 geführten Kontrolle Gemeinde- (Guts-) bezirksweise zusammenzustellen und nachrichtlich in eine weitere Spalte 8 der Hauptübersicht zu übernehmen. Hierbei ist zu beachten, daß zunächst gestundete, später aber eingezahlte Beträge nicht als „gestundet" gelten (vergl. VI, 9).

Nachdem die Spalten 4 bis 8 in gleicher Weise wie Spalte 3 (III, 14) aufgerechnet worden sind, ist die Hauptübersicht abzuschließen.

5) Eine Abschrift der abgeschlossenen Hauptübersicht ist der Regierung bis zum 15. April 1922 einzureichen.

6) Gleichzeitig sind die nach der Anordnung im vorletzten Absatz des Erlasses vom 4. August 1921 — K. V. 2. 412 — geführten Nachweise über die durch die Wohnungsbauabgabe im Rechnungsjahre 1921 bedingten Arbeiten und Kosten, einschließlich der Reisekosten der Beamten des Katasteramts aus Anlaß der gemeinsamen Besprechung, vorzulegen. Den Herren Regierungspräsidenten bleibt es überlassen, anzuordnen, daß die Nachweise zu Uebersichten zusammengestellt werden, deren Richtigkeit von dem Leiter des Katasteramts zu bescheinigen ist.

7) Die von den Katasterämtern gefertigten Hauptübersichten (5) sind bei den Regierungen zu Bezirksübersichten zusammenzustellen, und zwar nach Kreisen und Kreiskassenbezirken geordnet.

Die Arbeits- und Kostennachweisung der Katasterämter (6) sind nachzuprüfen und gleichfalls in Bezirksübersichten zusammenzustellen. Hierbei sind die auf die Wohnungsbauabgabe für das Rechnungsjahr 1921 entfallenden Aufwendungen in je einer Summe für jedes Amt und für alle Aemter des Bezirks nach Ausgabefonds getrennt anzugeben und zwar:

a) die Arbeitszeit der Katasterkontrolleure und der Katastersekretäre (Katasterdiätare) je für sich,
b) der Anteil der Gesamtarbeitsvergütung der Angestellten usw.,
c) die sächlichen Ausgaben, soweit sie lediglich durch die Wohnungsbauabgabe bedingt sind,
d) die Reisekosten der Beamten aus Anlaß der gemeinsamen Besprechungen.

In der Bezirkssumme sind nachrichtlich die lediglich durch die Wohnungsabgabe verursachten Reisekosten der Regierungs- und Steuerräte anzugeben.

Die Hauptübersichten und die Arbeitsübersichten sind bis zum 10. Mai d. Js. der Katasterverwaltung des Finanzministeriums vorzulegen.

8) Die vorstehend unter 5 bis 7 angeordneten Uebersichten sind so rechtzeitig vorzubereiten, daß die gestellten Fristen nicht überschritten werden.

X. Mitteilung des Abgabesolls und der Veränderungen an die Kreiskassen und Kreiskommunalkassen.

1) Die Katasterämter haben den Kreiskassen (nicht den Nebenkassen am 31. März d. Js. Abschriften der Hauptübersicht (IX, 4) zuzustellen, die erforderlichenfalls nach Kreiskassenbezirken getrennt zu fertigen und abzuschließen sind.

2) Die nach dem 31. März 1921 festgestellten Veränderungen werden den Gemeinden und gleichzeitig den Kreiskassen von Fall zu Fall oder gesammelt in kurzen Zwischenräumen mit dem Vermerk „für 1922 zu verrechnen" mitgeteilt, und zwar gesondert von den Benachrichtigungen für 1922.

3) In gleicher Weise wie der Kreiskasse ist auf Antrag auch dem Landrat (vergl. III, 15) bezw. der Kreiskommunalkasse von dem Abgabesoll und den Veränderungen hinsichtlich solcher Gemeinden Kenntnis zu geben, denen nach Artl. 6 der Verordnung die selbständige Erhebung und Verwendung der gemeindlichen Zuschläge nicht zusteht.

4) Die Ablieferung des nach § 9 RG. dem Reiche zustehenden Anteils an der staatlichen Abgabe wird von hier aus veranlaßt. Die Ablieferung des Anteils an den

gemeindlichen Zuschlägen wird im Benehmen mit dem Reichsarbeitsministerium besonders geregelt werden.

XI. Vereinnahmung der Abgabe durch die Kreiskasse.

1) Die Kreiskassen buchen die eingehenden Beträge zuzüglich der von den Gemeinden einbehaltenen Einziehungsgebühren (VI, 7 und 8) in einer besonderen Spalte ihres Einnahmejournals, führen darüber ein besonderes Manual und liefern die Beträge in gewohnter Weise an die Regierungshauptkasse ab.

2) Die von den Gemeinden einbehaltenen Einziehungsgebühren (1921 = 3 v. H. des abgeführten Aufkommens) sind auf alle Auftragszahlungen zu buchen. Zu diesem Zwecke haben die Gemeinden bei deren Ablieferung in den Lieferzetteln anzugeben, in welcher Höhe die Einziehungsgebühr zurückbehalten ist. Die Anrechnung dieser Ausgabe seitens der Kreiskasse hat gegen Kassenquittung zu erfolgen. Bei vorstehenden Anordnungen wird vorausgesetzt, daß die Regierungshauptkasse Rechnung legt.

3) Ueber die Rechnungslegung ergeht im Benehmen mit der Oberrechnungskammer demnächst Verfügung.

4) Die Einnahmen aus der Ausgabe werden in der Rechnung der allgemeinen Finanzverwaltung für 1921 bei Kap. 24 Tit. 3a, die Ausgaben bei Kap. 42 Tit. 4 unter einem besonderen Abschnitt nachgewiesen.

Euer Hochwohlgeboren wollen hiernach, insbesondere nach den Abschnitten VIII und X, die Gemeinden usw. mit den erforderlichen Weisungen versehen.

Ich bemerke noch, daß die zur Zeit dem Reichstage vorliegenden Entwürfe eines Reichsmietengesetzes und eines Gesetzes zur Abänderung des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 nach Annahme durch den Reichstag voraussichtlich die Abänderung oder Ergänzung der Verordnung und der Ausführungsbestimmungen erforderlich machen werden. Für 1922 bleiben daher weitere Weisungen vorbehalten.

5 Abdrucke dieser Verfügung zum dortigen Gebrauch, je 3 Abdrucke für die Katasterämter und je ein Abdruck für die Kreiskassen liegen bei. Den Kreiskassen sind erforderlichenfalls noch besondere den Abschnitt X des Erlasses ergänzende Weisungen zu erteilen. Da die früher ergangenen Ausführungsbestimmungen meist in den Amtsblättern usw. abgedruckt worden sind, werden die Kreiskassen auf diese hinzuweisen, andernfalls aber mit kurzen, zum Verständnis des gesamten Verfahrens notwendigen Nachrichten zu versehen sein.

Berlin, den 25. Februar 1922.

Der Finanzminister.
In Vertretung: gez. Weber.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten (außer Sigmaringen) und an den Herrn Präsidenten der Ministerial-, Militär- u. Baukommission. Unmittelbar.

Das dortige Katasteramt hat von mir die Anweisung erhalten, einen Abdruck des Finanzministerialerlasses vom 25. Februar 1922 K. B. 2. 290, betr. weitere Vorschriften zur Ausführung der Verordnung vom 22. November 1921 (Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaus) Ihnen zwecks Bekanntmachung der für die Gemeinden wichtigen Bestimmungen entweder ganz oder leihweise zu überlassen.

Köslin, den 30. März 1922.

Der Regierungspräsident.
Im Auftrage: gez. Unterschrift.

An die Herren Landräte des Bezirks und die Herren Oberbürgermeister in Kolberg und Stolp.

Abdruck bringe ich hiermit zur Kenntnis der Magistrate sowie der Herren Guts- und Gemeindevorsteher.

Belgard, den 8. April 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Ich mache ergebenst darauf aufmerksam, daß durch Reichsgesetz vom 20. März 1922 die Geltungsdauer des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt S. 949) sowie der Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen vom 22. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt S. 595) vom 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1846) bis zum 30. Juni 1922 verlängert worden ist. Nach einer von mir auf Grund des Reichsgesetzes vom 20. März 1922 mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums erlassenen Anordnung bleiben alle auf dem Gebiete des Wohnungsmangels und des Mieterschutzes bisher erlassenen Anordnungen und Maßnahmen, insbesondere auch die auf einen Endtermin befristeten, bis zum 30. Juni d. Js. weiter in Kraft.

Die Anordnung wird in der Preußischen Gesetzsammlung, im Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger sowie im Ministerialblatt veröffentlicht werden.

Im übrigen nehme ich noch auf meinen Runderlaß vom 9. September 1921 — II. 7 Nr. 3696 — ergebenst Bezug.

Ueberdruckexemplare für die Landräte und kreisfreien Städte sind beigefügt.

Berlin, den 23. März 1922.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
J. A.: gez. Unterschrift.

Veröffentlicht.

Belgard, den 11 April 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Gesetz
über Kündigungsbeschränkungen zugunsten Schwerbeschädigter. Vom 24. März 1922.

(Veröffentlicht in der am 28. März ausgegebenen Nr. 23 des R. G. Bl. S. 279).

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die in § 18 Abs 1 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (RGBl. S. 458) bestimmte Frist, innerhalb deren eine Kündigung nach § 12 Abs. 1 dieses Gesetzes einem Schwerbeschädigten gegenüber erst wirksam wird, wenn die Hauptfürsorgestelle zugestimmt hat, wird bis zum 1. Oktober 1922 verlängert. Bis zum gleichen Zeitpunkt bleibt die mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstages erlassene Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Verlängerung der Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter vom 28. April 1921 (RGBl. S. 494) in Geltung.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1922 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1922.

Der Reichspräsident. Ebert.
Der Reichsarbeitsminister. Dr. Brauns.

Veröffentlicht.

Belgard, den 11. April 1922.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Nach § 10 des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. Juni 1921 — Reichsgesetzbl. S. 773 — wird die Wohnungsbauabgabe auf Antrag erstattet, wenn bei einem Abgabeschuldner oder Erstattungspflichtigen (§ 10 Abs. 1 und 2 a. a. O.) die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen und sein steuerbares Jahreseinkommen für das der Veranlagung zur Wohnungsbauabgabe vorausgehende Rechnungsjahr, oder — für die Zeit vom 1. Januar 1923 ab — Kalenderjahr 10 000 M. nicht übersteigt. Die Finanzämter sind deshalb verpflichtet und anzuweisen, auf Ersuchen der preußischen Katasterämter, die mit der Verwaltung der Wohnungsbauabgabe beauftragt sind, Auskunft über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu geben soweit sie ihnen bekannt sind. Dabei weise ich darauf hin, daß in den Fällen, in denen eine besondere Veranlagung

nicht stattfindet, weil die Steuer durch Lohnabzug als getilgt gilt, sich die Auskunft in der Regel nur auf die Höhe des steuerbaren Jahreseinkommens wird erstrecken können.

Berlin, den 22. Februar 1922

Der Reichsminister der Finanzen.

J. A.: gez. Popitz.

(An die Landesfinanzämter, Abteilungen für Besitz- und Verkehrssteuern Preußen.)

Abschrift übersende ich im Anschluß an Ziffer V 8 der allgemeinen Verfügung vom 9. Januar 1922 — K. V. 2 20 usw. — unter Hinweis auf die durch das Reichsgesetz vom 6. März 1922 R.-G.-Bl. S. 235 erfolgte Abänderung des § 10 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921. Hiernach wird die Abgabe auf Antrag erstattet:

1. Wenn die Doppelbedingung erfüllt ist, daß
   a) die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen und
   b) das steuerbare Jahreseinkommen des Antragstellers für das der Veranlagung vorausgehende Rechnungsjahr (für die Zeit vom 1. Januar 1923 ab — Kalenderjahr — 10 000 Mk., für die Zeit vom 1. April 1922 ab 20 000 Mk.) nicht übersteigt,

oder

2. wenn der Erhebung der Abgabe aus einer der nachstehenden drei Ursachen eine besondere Härte bedeuten würde, nämlich
   a) wegen Krankheit,
   b) wegen Erwerbslosigkeit,
   c) aus sonstigen Gründen.

Die in Frage kommenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes lauten:

§ 44 Abs. 1: Die von dem Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr entrichtete, auf volle Mark nach unten abgerundete Kapitalertragssteuer, wird, sofern sie mindestens 5 Mk. beträgt, auf Antrag auf die von ihm für das entsprechende Rechnungsjahr (ab 1. Januar — Kalenderjahr) geschuldete Einkommensteuer angerechnet, **wenn der Steuerpflichtige über 60 Jahre alt, oder erwerbsunfähig oder nicht bloß vorübergehend behindert ist, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten, und wenn das steuerbare Einkommen sich hauptsächlich aus Kapitaleinkommen und und Bezügen der im § 9 Nr. 3 bezeichneten Art zusammensetzt oder hauptsächlich aus einer von beiden Einkommensarten besteht.**

§ 9 Nr. 3: Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder Geldwerte, Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit.

Ob die Voraussetzungen für die Erstattung gegeben sind, entscheidet das Katasteramt.

Zur Feststellung, daß die Doppelbedingung zu 1) erfüllt ist, wird häufig die Einsichtnahme in den Steuerbescheid des Antragstellers über seine Veranlagung zur Einkommensteuer ausreichen, wenn nämlich aus diesem hervorgeht, daß gemäß § 44 des Einkommensteuergesetzes irgendwelche Beträge vom tarifmäßigen Steuerersatz abgerechnet worden sind, und daß das steuerbare Einkommen 10 000 Mk. (1921) bezw. 20 000 Mk. (1922 u. f.) nicht übersteigt. Ist dagegen nur das steuerbare Einkommen nach 1 b) aus dem Steuerbescheid ersichtlich, dann wird das Finanzamt um Auskunft zu ersuchen, und wenn diese zu keiner Erklärung führt, dem Antragsteller aufzugeben sein, die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Wenn aus dem Steuerbescheide hervorgeht, daß die Bedingung zu 1 b) nicht erfüllt ist, ist der Antrag auf Erstattung ohne Weiteres abzulehnen.

Der Nachweis zu 2) ist ausschließlich Sache des Antragstellers. Die Katasterämter sind daher befugt, die Beibringung von Bescheinigungen eines Arztes (Kassen-, Kreis- usw.), des Arbeitsamts, der Polizeiverwaltung usw. zu fordern.

Die Höhe des beanspruchten Betrages ist vom Katasteramte nachzuprüfen.

Bis zur Erledigung der Erstattungsanträge sind die geschuldeten Beträge auf Antrag zu stunden.

Wird einem Erstattungsantrage Folge gegeben, so sind der Antragsteller und die Kassen zu benachrichtigen. Aus der Benachrichtigung muß ersichtlich sein, in welcher Höhe und in welchem Zeitraum die Erstattung, oder wenn die Schuld gestundet ist, die Absetzung vom Soll zu erfolgen hat.

Diese Beträge sind in der beim Katasteramt geführten Kontrolle (VII, 10) zu vermerken.

Die Erstattung gilt in dem Falle zu 1) für das ganze Rechnungsjahr, im Falle zu 2) in der Regel für das Vierteljahr, in dem der Antrag gestellt ist.

Gegen die Entscheidungen der Katasterämter können die Beteiligten beim Regierungspräsidenten usw. und gegen dessen Entscheidung beim Finanzminister angehen.

Berlin, den 18. März 1922.

Der Preußische Finanzminister.

Veröffentlicht!

Belgard, den 12. April 1922.

Der komm. Landrat.

Persönliches.

In Redel ist der Bauerhofsbesitzer Emil Sell zum Schöffen gewählt und als solcher bestätigt, auch vereidigt worden.

Belgard, den 15. April 1922.

Der komm. Landrat.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Dubberow, Rittergutsbesitzer von Kleist in Kl. Dubberow ist bis auf weiteres aus seinem Amtsbezirk abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt während seiner Abwesenheit der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer von Heydebreck in Schlennin.

Belgard, den 21. April 1922.

Der komm. Landrat.

Die Herren Standesbeamten werden hierdurch auf den ihnen übersandten Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 10. März 1922 — I. e 31 — sowie des Herrn Just.-Min. I. 111 zur Beachtung hingewiesen.

Belgard, den 15. April 1912.

Der komm. Landrat.

Gutsbeamten- oder Rechnungsführer-Stelle

sucht 21jähriger Verwaltungsanwärter Zuschriften unter 371 befördert die Geschäftsstelle des Belgard-Bolziner Kreisblattes.

Spar- und Credit-Verein zu Belgard

Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Laut Beschluß der General-Versammlung vom 19. April 1922 soll die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in eine solche mit beschränkter Haftpflicht umgewandelt werden.

Die Gläubiger, die mit der Umwandlung nicht einverstanden sind, wollen sich bei uns melden.

Spar- und Credit-Verein zu Belgard

Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Albert Krüger. Albert Bannatz
F. W. Werner.

Amtsstunden

nur an Wochentagen von 9 bis 11 Uhr vormittags. Die betr. Herren Guts- und Gemeindevorsteher bitte dieses ortsüblich bekanntzumachen.

Standesamt Collatz.

Ratten, Mäuse, Schwaben, Wanzen

vernichtet unter Garantie
F. Schwan,
staatl. konzeß. Kammerjäger,
Stargard Pom., Barnimstr. 31.

Koffeinfreien
Kaffee Haag
empfiehlt Bernhard Maaß.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.